

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Sozialausschuss  
Frau Vors. Katja Rathje-Hoffmann  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

Geschäftsstelle  
Telefon: 06421 / 9 48 88-0  
Telefax: 06421 / 9 48 88-10  
E-Mail: [info@dvbs-online.de](mailto:info@dvbs-online.de)  
Internet: [www.dvbs-online.de](http://www.dvbs-online.de)

## Bezirk Schleswig-Holstein

Niels Luithardt  
Telefon: 0431 337993  
E-Mail: [niels.luithardt@googlemail.com](mailto:niels.luithardt@googlemail.com)

Kiel, 12.12.2022

per E-Mail: [sozialausschuss@landtag.ltsh.de](mailto:sozialausschuss@landtag.ltsh.de)

### **Stellungnahme zur Anhebung des Landesblindengeldes und Einführung eines Gehörlosengeldes Antrag der Fraktion des SSW Drucksache 20/254**

### **Nachteilsausgleich für blinde und sehbehinderte Menschen Alternativantrag der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 20/309**

Sehr geehrte Frau Rathje-Hoffmann,  
sehr geehrte Mitglieder des Sozialausschusses,

vielen Dank für die Einladung zur Stellungnahme.

Der DVBS unterstützt ausdrücklich den Antrag " **Anhebung des Landesblindengeldes und Einführung eines Gehörlosengeldes** " der SSW-Landtagsfraktion. Unserer Ansicht nach dürfen aber die hochgradig sehbehinderten Menschen nicht vergessen werden, daher setzt sich der DVBS zusätzlich für die Einführung eines einkommensunabhängigen Sehbehindertengeldes ein, wie es bereits jetzt schon in 8 Bundesländern gewährt wird.

Das Blindengeld ist ein gesellschaftlich anerkannter finanzieller Nachteilsausgleich und wurde eingeführt, um blindenspezifische Mehrkosten und Mehrbedarfe auszugleichen. Ein prominentes Beispiel stellen Taxifahrten dar. Es ist allgemeiner Konsens, dass der öffentliche Personen Nahverkehr (ÖPNV) in Schleswig-Holstein gerade in ländlichen Gegenden noch nicht so ausgebaut ist, dass er eine echte Alternative zum Auto ist. Die Erhaltung der Mobilität blinder und sehbehinderter

Menschen in Schleswig-Holstein ist eine Grundvoraussetzung, die Teilhabe und Inklusion, so wie Inklusion in der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen und in der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein und in weiteren Gesetzen und Verordnungen verankert ist, erst möglich macht.

Weitere Beispiele, die den Einsatz des Blindengeldes illustrieren, sind die notwendige Beschaffung von Alltagshilfsmitteln wie taktile Lineale, taktile und auditive Markierungssysteme, sprechende und taktile Uhren, Wecker, Waagen, Messgeräte usw. Die Liste an Gegenständen, die blinden und sehbehinderten Menschen eine nahezu selbstbestimmte Lebensführung ermöglichen, könnte beliebig fortgesetzt werden und würde den Rahmen dieser schriftlichen Stellungnahme sprengen. Das Blindengeld wird aber nicht nur benötigt, um notwendige Sachmittel zu beschaffen, es dient auch dazu notwendige Assistenzleistungen im Alltag, beispielsweise Assistenz zum Reinigen der Wohnung, Vorlesen von Post/Briefen etc., durch eine Aufwandsentschädigung zu begleichen. Das Bundesteilhabegesetz mit seinen Möglichkeiten, Assistenzleistungen zu beantragen, ergänzt das Portfolio an Maßnahmen, die Blinden und Sehbehinderten eine selbstbestimmte Teilhabe am Leben, in der Gesellschaft ermöglichen, macht aber das Blindengeld in Form einer Pauschalleistung nicht überflüssig. In vielen Fällen ist das Bundesteilhabegesetz zu unflexibel. Das Blindengeld ermöglicht blinden Menschen, spontan, situativ reagieren zu können, während Assistenz- und andere Leistungen nach dem Bundesteilhabegesetz einen teilweise langwierigen und strapaziösen Antragsprozess bedingen und die Leistungen nur temporär und sozialraumorientiert gewährt werden. Außerdem ist das Dienstleistungsangebot, um Leistungen nach Bundesteilhabegesetz auch in Anspruch nehmen zu können, noch im Aufbau und teils noch gar nicht vorhanden, so dass unserer Auffassung nach ein Blindengeld als Form einer Pauschalleistung in einer angemessenen Höhe parallel und gleichberechtigt benötigt wird. Eine Diskriminierung und Stigmatisierung durch das Blindengeld finden nicht statt. Im Gegenteil, als fiskalische Sozialleistung ist das Blindengeld ein Kernbaustein der sozialen Teilhabeleistungen.

Mehrkosten für behinderungsbedingte Mehrbedarfe unterliegen einer marktwirtschaftlichen Preisentwicklung. Seit 2013 gab es in Schleswig-Holstein keine Anpassung des Blindengeldes an die reale Entwicklung der Inflation, der Lohn- und Gehaltsentwicklung, der Preisentwicklung. Erst vor kurzem hat beispielsweise die Landeshauptstadt Kiel mit den Taxiunternehmen eine Erhöhung der Taxitarife vereinbart, ohne dass diese Preisanpassungen beim Blindengeld berücksichtigt worden wären. Das ist schon seit Jahren ein erhebliches Problem. Wir fordern daher

- eine angemessene Erhöhung des einkommensunabhängigen Blindengeldes,
- die Einführung eines einkommensunabhängigen Sehbehindertengeldes und

- eine Kopplung des Blinden- und Sehbehindertengeldes an den Rentenwert, wie es sie bis zum Jahr 2002 beim Blindengeld gab, da es sich beim Blindengeld bzw. Sehbehindertengeld um eine Sozialleistung handelt, die eine Lohnersatzfunktion erfüllt.

Wir schlagen der Landesregierung vor, die Erhöhung des Blindengeldes, sowie die Einführung eines Sehbehinderten- und Gehörlosengeldes im Rahmen eines „Landesteilhabegeldes“ zu regeln und empfehlen eine indirekte Kopplung an den Rentenwert durch eine Kopplung des Blindengeldes und eines Sehbehindertengeldes an die Blindenhilfe nach § 72 SGB XII. Eine mögliche Formulierung könnte lauten:

1. Blinden Menschen wird monatlich ein Blindengeld in Höhe von 65 % des sich jeweils aus § 72 Abs. 2 SGB XII für Volljährige ergebenden Betrags gezahlt.
2. Hochgradig sehbehinderte Menschen erhalten monatlich 20% des Betrages nach Satz 1.
3. Menschen, die zusätzlich taub sind, erhalten jeweils den doppelten Betrag nach Satz 1 oder 2.

Der DVBS würde sich freuen, im Rahmen einer mündlichen Anhörung oder im Rahmen eines Gesetzgebungsverfahrens detaillierter zum Thema und/oder Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Niels Luithardt  
DVBS–Bezirksgruppenleiter Schleswig-Holstein